

Auftrag & Vollmacht

Der Unterzeichnete, nachstehend Auftraggeber genannt,

beauftragt hiermit die

ettlin&partner advokatur und notariat ag, Grundacher 5, Postfach 1250, 6060 Sarnen

mit Zustellungsdomizil an der Kanzleiadresse zur aussergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung und Interessenwahrung in der Rechtssache

Gleichzeitig erteilt er hiermit unter Einräumung des Substitutionsrechtes einem der nachfolgenden, bei der ettlin&partner advokatur und notariat ag angestellten, im Anwaltsregister des Kantons Obwalden eingetragenen Rechtsanwälte bzw. Notare, als Dr.iur. et mag.oec.HSG Robert Ettlin, Fürsprecher Stefan Keiser, lic.iur. Adrian Burch (Rechtsanwälte und Notare) oder lic.iur. Lukas Küng (Rechtsanwalt & Sozialversicherungsfachmann mit eidg. Fachausweis) die Vollmacht, ihn in dieser Sache vor allen Gerichtsbehörden, weiteren Behörden und gegenüber Dritten zu vertreten (insbesondere im Sinne einer Prozessvollmacht), alle gutscheinenden Vorkehren zu treffen, Zahlungen, Wertsachen und Streitgegenstände in Empfang zu nehmen und dafür zu quittieren, Vergleiche abzuschliessen, Rechtsmittel zu ergreifen, Prozessabstand zu erklären, Domizil zu erwählen; alles mit dem Versprechen vollständiger Genehm- und Schadloshaltung für Kosten und Mühewaltung.

Der Auftraggeber verpflichtet sich in allen Fällen zur Bezahlung des Honorars und der angefallenen Barauslagen der Bevollmächtigten. Das Honorar bemisst sich nach der mit dem Auftraggeber geschlossenen Honorarvereinbarung und beträgt vorliegend CHF..... Vorbehalten bleibt die Kostenübernahme durch eine Rechtsschutzversicherung, die den Auftraggeber von der Kostentragungspflicht im Umfange der Kostengutsprache befreit. Der Auftraggeber räumt der Beauftragten bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen aus dem Auftragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht an allen ihr übergebenen oder mit der Ausführung des Auftrags zusammenhängenden Akten oder anderen Gegenständen ein. Er tritt der Beauftragten alle zu Lasten der Gegenpartei gerichtlich zugesprochenen Kostenvergütungsansprüche bis zur vollen Bezahlung der Entschädigungsforderungen der Beauftragten aus diesem oder andern Auftragsverhältnissen ab. Der Beauftragten bleibt das Recht, ihre Entschädigungsansprüche unmittelbar gegen den Auftraggeber geltend zu machen, gewahrt.

Die Beauftragte ist berechtigt, die ihr übergebenen Akten nach Ablauf von zehn Jahren seit Erledigung der Sache ohne vorherige Anfrage zu vernichten.

Für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis werden die ordentlichen Gerichte des Kantons Obwalden als zuständig anerkannt. Anwendbar ist schweizerisches Recht. Bei Nichtbezahlung der Honorarforderung ist die Beauftragte ermächtigt, ihre Forderung direkt und ohne vorgängige, formelle Entbindung vom Anwaltsgeheimnis einzufordern.

Sarnen,

Für die Beauftragte:
ettlin&partner advokatur und notariat ag

Der Auftraggeber:
